

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 24.09.2014 – I ZR 35/11, [IPRspr 2014-52](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 27**; EGBGB **Art. 27 ff.**; EGBGB **Art. 28**; EGBGB **Art. 34**

Rom I-VO 593/2008 **Art. 9**; Rom I-VO 593/2008 **Art. 28**

Rom II-VO 864/2007 **Art. 8**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 31**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 32**

UrhG **§ 2**; UrhG **§ 31**; UrhG **§ 32**; UrhG **§ 32a**; UrhG **§ 32b**; UrhG **§ 34**; UrhG **§ 35**; UrhG **§ 72**

Fundstellen

LS und Gründe

AfP, 2015, 145

CR, 2015, 458

GRUR, 2015, 264

GRUR Int., 2015, 375, mit Anm. *Katzenberger*

K&R, 2015, 253

MMR, 2015, 324

NJW, 2015, 1690

RIW, 2015, 369

WRP, 2015, 347

ZUM, 2015, 330

nur Leitsatz

GRURPrax, 2015, 91, mit Anm. *Brexl*

MDR, 2015, 291

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-52>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

lage jeweils der Vertrieb identischer Jeansmodelle ist, handelt es sich nicht um „die-selben Ansprüche“ im Sinne des Art. 27 EuGVO, wenn in dem einen Verfahren (hier: vor einem deutschen Gericht) auf deliktischer Grundlage vorgegangen und in dem anderen (Brüsseler Verfahren) eine Vertragsverletzung geltend gemacht wird. [LS von der Redaktion neu gefasst]

OLG Hamburg, Urt. vom 18.9.2014 – 3 U 96/12: GRUR 2015, 272; WRP 2015, 87. Leitsatz in: GRURPrax 2015, 10; JZ 2015, 8.

Die Nichtzulassungsbeschwerde schwebt beim BGH unter dem Az. I ZR 236/14.

52. *Ein Vertrag zwischen einem in Deutschland ansässigen Fotografen und einer Gesellschaft mit Sitz in Frankreich über die Fertigung von Lichtbildern eines in Frankreich belegenen Hotels weist grundsätzlich die engeren Verbindungen im Sinne von Art. 28 V EGBGB zu Frankreich auf.*

§ 31 V UrhG zählt nicht zu den im Sinne von Art. 34 EGBGB zwingenden Bestimmungen, die einen Sachverhalt mit Auslandsberührung ohne Rücksicht auf das jeweilige Vertragsstatut regeln.

BGH, Urt. vom 24.9.2014 – I ZR 35/11: NJW 2015, 1690; RIW 2015, 369; AfP 2015, 145; CR 2015, 458; GRUR 2015, 264; GRUR Int. 2015, 375 mit Anm. Katzenberger; K&R 2015, 253; MMR 2015, 324; WRP 2015, 347; ZUM 2015, 330. Leitsatz in: MDR 2015, 291; GRURPrax 2015, 91 mit Anm. Brexl.

[Das vorgehende Urteil des OLG Köln vom 28.1.2011 – 6 U 101/10 – und die EuGH-Vorlage des BGH vom 28.6.2012 – I ZR 35/11 – wurden bereits jeweils in den Bänden IPRspr. 2011 unter der Nr. 147 bzw. IPRspr. 2012 unter der Nr. 164 abgedruckt.]

Der Kl. ist Fotograf. Die Bekl. betreibt in Nizza das „Hi Hotel“. 2003 fertigte der Kl. im Auftrag der Bekl. Dias mit Innenansichten des Hotels an. Er räumte der Bekl. jedenfalls das Recht zur Nutzung der Fotografien in Werbeprospekten und auf ihrer Internetseite ein. Eine schriftliche Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten gibt es nicht. Ende Februar 2003 stellte der Kl. der Bekl. mit der Bemerkung „include the rights - only for the hotel hi“ 2 5000 € für 25 Fotoaufnahmen in Rechnung. Die Bekl. zahlte diesen Betrag. Sie verwendete die Lichtbilder in Prospekten und auf ihrer Homepage. Im Jahr 2008 stieß der Kl. in einer Buchhandlung in Köln auf den im Phaidon-Verlag mit Sitz in Berlin erschienenen Fotoband „Innenarchitektur weltweit“, der Abbildungen von neun seiner Innenaufnahmen des Hi Hotels enthielt. Die Fotografien sind auch in anderen Bildbänden, darunter dem im Taschen-Verlag mit Sitz in Köln erschienenen Band „Architecture in France“, veröffentlicht. Der Kl. hat die Bekl. auf Unterlassung, Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht und Auskunftserteilung in Anspruch genommen.

Aus den Gründen:

„II. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden.

1. ... a) Nach dem deutschen IPR ist die Frage, ob Ansprüche wegen einer Verletzung urheberrechtlicher Schutzrechte bestehen, grundsätzlich nach dem Recht des Schutzlands – also des Staats, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird – zu beantworten (vgl. BGH, Urt. vom 15.2.2007 – I ZR 114/04¹, BGHZ 171, 151 Rz. 24 [Wagenfeld-Leuchte]; vom 24.5.2007 – I ZR 42/04², GRUR 2007, 691 Rz. 21 f. = WRP 2007, 996 [Staatsgeschenk]; vom 29.4.2010 – I ZR 69/08³, BGHZ 185, 291 Rz. 14 [Vorschaubilder I], jew. m.w.N.; ebenso nunmehr Art. 8 I der gemäß Art. 32 am 11.1.2009 in Kraft getretenen Rom-II-VO, die nach Art. 31 aber nur

¹ IPRspr. 2007 Nr. 98.

² IPRspr. 2007 Nr. 106.

³ IPRspr. 2010 Nr. 164 (LS).

auf schadensbegründende Ereignisse angewandt wird, die nach ihrem Inkrafttreten eintreten). Nach diesem Recht sind insbes. das Bestehen des Rechts, die Rechtsinhaberschaft des Verletzten, Inhalt und Umfang des Schutzes sowie der Tatbestand und die Rechtsfolgen einer Rechtsverletzung zu beurteilen (BGH, Urt. vom 2.10.1997 – I ZR 88/95⁴, BGHZ 136, 380, 385 ff. [Spielbankaffaire]; vom 29.4.1999 – I ZR 65/96⁵, BGHZ 141, 267, 273 [Laras Tochter]; *Schricker-Loewenheim-Katzenberger*, Urheberrecht, 4. Aufl., Vor §§ 120 ff. UrhG Rz. 127, 129).

b) Da Gegenstand der Klage allein Ansprüche wegen einer Verletzung urheberrechtlich geschützter Rechte an Fotografien sind, für die der Kl. im Inland urheberrechtlichen Schutz beansprucht, ist im Streitfall, wie auch das Berufungsgericht angenommen hat, deutsches Urheberrecht anzuwenden.

2. Hinsichtlich der maßgeblichen Rechtsgrundlagen ist in zeitlicher Hinsicht zwischen dem Unterlassungsanspruch einerseits und den Ansprüchen auf Feststellung der Schadensersatzpflicht und auf Feststellung der Erledigung der Auskunftsansprüche andererseits zu unterscheiden ...

3. Die in Rede stehenden Fotografien sind in Deutschland – wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat – wenn nicht als Lichtbildwerke nach § 2 I Nr. 5 und II UrhG, so doch jedenfalls als Lichtbilder nach § 72 I UrhG urheberrechtlich geschützt. Die Fotografien genießen in Deutschland urheberrechtlichen Schutz, auch wenn sie in Frankreich angefertigt worden sind. Ein inländisches Urheberrecht kann auch durch eine Werkschöpfung im Ausland begründet werden (BGH, Urt. vom 16.6.1994 – I ZR 24/92⁶, BGHZ 126, 252, 256 [Folgerecht bei Auslandsbezug]; *Schricker-Loewenheim-Katzenberger* aaO Rz. 123 m.w.N.). Desgleichen kann ein inländisches Schutzrecht des Lichtbildners an einem im Ausland aufgenommenen Lichtbild entstehen. Der Kl. ist als Hersteller der Fotografien berechtigt, Ansprüche wegen einer Verletzung seiner urheberrechtlich geschützten Rechte an den Fotografien geltend zu machen.

4. ... cc) Die Bekl. hätte dem in Paris ansässigen Phaidon-Verlag bei der Übergabe der Fotografien ihr in Wahrheit nicht zustehende Rechte zur Nutzung der Fotografien in Bildbänden eingeräumt oder übertragen, wenn der Kl. der Bekl. entweder bereits nicht das Recht eingeräumt hätte, seine Fotografien auch in Bildbänden zu nutzen, oder er ihr zwar dieses Recht eingeräumt hätte, aber nicht seine Zustimmung erklärt hätte, dass sie dieses Recht ihrerseits Dritten überträgt (§ 34 I 1 UrhG) oder einräumt (§ 35 I 1 UrhG) ...

(2) Für das Vertragsstatut sind im Streitfall die mittlerweile aufgehobenen Bestimmungen der Art. 27–34 EGBGB über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht maßgeblich. Diese Vorschriften sind zwar durch die Rom-I-VO abgelöst worden. Diese Verordnung wird nach ihrem Art. 28 aber (nur) auf Verträge angewandt, die ab dem 17.12.2009 geschlossen worden sind. Auf Verträge, die – wie der hier zu beurteilende – davor geschlossen wurden, sind weiterhin die Bestimmungen der Art. 27–34 EGBGB anzuwenden.

(3) Gemäß Art. 28 I 1 EGBGB unterliegt der Vertrag dem Recht des Staats, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist, soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht – wie hier – nicht nach Art. 27 EGBGB vereinbart worden ist. Gemäß

⁴ IPRspr. 1997 Nr. 125.

⁵ IPRspr. 1999 Nr. 100.

⁶ IPRspr. 1994 Nr. 128.

Art. 28 II 1 und 2 EGBGB wird zwar vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder – wenn der Vertrag in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden ist – ihre Niederlassung hat. Diese Vermutung gilt nach Art. 28 V EGBGB jedoch nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler angenommen, dass der in Rede stehende Vertrag der Parteien die engsten Verbindungen mit Frankreich aufweist, weil die Lichtbilder in Nizza für ein dort ansässiges Unternehmen angefertigt worden sind und der Werbung für das auf den Bildern abgelichtete, dort belegene Hotel dienen sollten. Auf den Vertrag ist daher grundsätzlich französisches Urhebervertragsrecht anwendbar.

(4) Gemäß Art. 34 EGBGB (jetzt Art. 9 II Rom-I-VO) bleibt die Anwendung der Bestimmungen des deutschen Rechts, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, unberührt.

(5) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts zählt § 31 V UrhG nicht zu den Bestimmungen, die den Sachverhalt im Sinne des Art. 34 EGBGB zwingend regeln (*Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel*, Urheberrecht, 11. Aufl., Vor §§ 120 ff. UrhG Rz. 86, 88 m.w.N.; *Wandtke-Bullinger-v. Welser*, Urheberrecht, 4. Aufl., § 32b UrhG Rz. 2; *Büscher-Dittmer-Schiwy-Obergfell*, Gewerblicher Rechtsschutz – Urheberrecht Medienrecht, 2. Aufl., Vor §§ 120 ff. UrhG Rz. 14, jeweils m.w.N.; *Loewenheim* in Festschrift Bornkamm, 2014, 887, 891 f.; a.A. LG München I, ZUM-RD 2002, 21, 25 f. [27]; *Schricker-Loewenheim-Katzenberger* aaO § 32b UrhG Rz. 33 f. und Vor §§ 120 ff. UrhG Rz. 166 f.; *Dreier-Schulze*, UrhG, 4. Aufl., Vor § 120 Rz. 55, jeweils m.w.N.).

Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich gemäß § 31 V 1 UrhG nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt nach § 31 V 2 UrhG für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

Zwingende Normen im Sinne des Art. 34 EGBGB sind nach der Rspr. des BGH Bestimmungen, die beanspruchen, einen Sachverhalt mit Auslandsberührung ohne Rücksicht auf das jeweilige Vertragsstatut zu regeln. Fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des allumfassenden Geltungsanspruchs einer Norm, so ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob sie nach ihrem Sinn und Zweck ohne Rücksicht auf das nach den sonstigen Kollisionsnormen anzuwendende Recht eines anderen Staats international gelten soll. Für die Anwendung des Art. 34 EGBGB ist grundsätzlich erforderlich, dass die betreffende Vorschrift nicht nur dem Schutz und Ausgleich widerstreitender Interessen der Vertragsparteien und damit reinen Individualbelangen dient, sondern daneben zumindest auch öffentliche Gemeinwohlinteressen verfolgt. Bei der Feststellung, ob eine Norm international zwingenden Charakter hat, ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten, da sonst die mit dem EVÜ durch die Vereinheitlichung des Kollisionsrechts bezweckte Einheitlichkeit internationaler Entschei-

dungen empfindlich gestört, das differenzierte, allseitige Anknüpfungssystem der Art. 27 ff. EGBGB partiell außer Kraft gesetzt und die Rechtsanwendung erschwert würde. Art. 34 EGBGB darf nicht die Funktion einer allgemeinen Ausweichklausel übernehmen, mit der das das EVÜ und EGBGB beherrschende Grundprinzip der Rechtswahlfreiheit der Vertragschließenden nach Belieben beseitigt und die einheitliche Anknüpfung des Vertragsstatuts aufgelöst wird. In Zweifelsfällen ist daher davon auszugehen, dass die betreffende Vorschrift keine international zwingende Geltung beansprucht (BGH, Urt. vom 13.12.2005 – XI ZR 82/05⁷, BGHZ 165, 248, 256 bis 258 m.w.N.; vgl. auch Begr. z. RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des IPR, BT-Drucks. 10/504 S. 83).

Nach diesen Maßstäben ist § 31 V UrhG keine international zwingende Regelung im Sinne des Art. 34 EGBGB.

Der in § 31 V UrhG niedergelegte und ausgeformte Auslegungsgrundsatz, dass der Urheber im Zweifel nur die Nutzungsrechte einräumt, die für das Erreichen des Vertragszwecks unerlässlich sind (Übertragungszweckgedanke), beruht auf dem das gesamte Urheberrecht beherrschenden Leitgedanken einer möglichst weitgehenden Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Verwertung seines Werks (Beteiligungsgundsatz; vgl. BGH, Urt. vom 28.10.2010 – I ZR 18/09, GRUR 2011, 714 Rz. 16 und 19 f. = WRP 2011, 913 [Der Frosch mit der Maske] m.w.N.). Er dient, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, dem Schutz des Urhebers als der regelmäßig schwächeren Vertragspartei (vgl. *Schricker-Loewenheim* aaO § 31 UrhG Rz. 65) und gilt auch bei einer Einräumung von Leistungsschutzrechten (BGH, Urt. vom 11.4.2013 – I ZR 152/11, GRUR 2013, 618 Rz. 30 = WRP 2013, 793 [Internet-Videorecorder II]). Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts folgt aus diesem Schutzzweck jedoch nicht, dass die Regelung des § 31 V UrhG im Sinne von Art. 34 EGBGB international zwingend ist.

Der mit § 31 V UrhG bezweckte Schutz der regelmäßig schwächeren Vertragspartei dient v.a. Individualbelangen. Soweit ein solcher Schutz der Urheber und Leistungsschutzberechtigten auch im öffentlichen Gemeinwohlinteresse liegt, handelt es sich um eine bloße Nebenwirkung, wie sie mit vielen Gesetzen verbunden ist, die dem Schutz einer bestimmten Bevölkerungsgruppe dienen. Ein solcher reflexartiger Schutz öffentlicher Gemeinwohlinteressen reicht für eine Anwendung des Art. 34 EGBGB nicht aus (vgl. zum VerbrKrG: BGHZ 165 aaO 257).

Gegen die Annahme einer international zwingenden Wirkung des § 31 V UrhG spricht ferner, dass nicht einmal alle nach deutschem Recht zwingenden Vorschriften zugleich gemäß Art. 34 EGBGB international zwingend sind (BGHZ 165 aaO 256) und es sich bei § 31 V UrhG um keine nach deutschem Recht zwingende Vorschrift handelt. Sie überlässt es grundsätzlich den Vertragsparteien, Inhalt und Umfang des Nutzungsrechts zu bestimmen. Sie greift ihrer Natur als Auslegungsregel entsprechend erst ein, wenn es an einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung der Parteien fehlt oder Unklarheiten über Inhalt oder Umfang eines eingeräumten Nutzungsrechts bestehen (vgl. BGH, Urt. vom 31.5.2012 – I ZR 73/10, BGHZ 193, 268 Rz. 17 [Honorarbedingungen Freie Journalisten] m.w.N.).

Gegen die Annahme einer international zwingenden Wirkung des § 31 V UrhG spricht ferner ein Umkehrschluss aus § 32b UrhG. Nach dieser Vorschrift finden die

⁷ IPRspr. 2005 Nr. 13b.

§§ 32 und 32a UrhG zwingend Anwendung, wenn auf den Nutzungsvertrag mangels einer Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre oder soweit Gegenstand des Vertrags maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des UrhG sind. § 32b UrhG bestimmt danach ausdrücklich, dass sich die urheberschützenden Vorschriften über die angemessene Vergütung (§§ 32, 32a UrhG) unter bestimmten Voraussetzungen als zwingende Regelungen im Sinne des Art. 34 EGBGB gegenüber ausländischem Recht durchsetzen. Dagegen gibt es keine Vorschrift, die bestimmt, dass es sich bei § 31 V UrhG um eine zwingende Regelung im Sinne des Art. 34 EGBGB handelt. Es kann auch nicht angenommen werden, dass das Gesetz insoweit eine planwidrige Regelungslücke aufweist. Dafür gibt es insbes. in den Gesetzesmaterialien zu den hier in Rede stehenden Bestimmungen keinen Anhaltspunkt. Deshalb lässt das Fehlen einer § 32b UrhG entsprechenden Regelung für § 31 V UrhG darauf schließen, dass diese Bestimmung keine zwingende Regelung im Sinne des Art. 34 EGBGB ist.

Da jedenfalls keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bestimmung des § 31 V UrhG einen Sachverhalt mit Auslandsberührung ohne Rücksicht auf das jeweilige Vertragsstatut regeln soll, ist auch im Interesse der Einheitlichkeit von Entscheidungen mit internationalem Bezug davon auszugehen, dass die Vorschrift keine international zwingende Geltung beansprucht.“

53. *Über Art. 6 I Rom-I-VO kommt deutsches Recht als Verbrauchervertragsstatut zur Anwendung, wenn die Beklagte als Verbraucherin ihren Wohnsitz in Deutschland hat, die Klägerin ihre Tätigkeit (auch) auf Deutschland ausgerichtet hat und weitere Umstände wie die Abrechnung in Euro für deutsches Recht sprechen. [LS der Redaktion]*

AG Würzburg, Urt. vom 2.10.2014 – 16 C 207/13; NJW-RR 2015, 1149.

Die Parteien streiten um Restforderung aus Kaufvertrag. Die Bekl. begab sich im Herbst 2010 auf eine Bildungsreise der Firma RSD-Reisen in die Türkei. Im Rahmen eines Ausflugs des Reiseveranstalters fand programmgemäß auch eine Besichtigung von Räumlichkeiten der Kl. in T.-D. statt. Dort erwarb die Bekl. von deutschsprachigen Mitarbeitern der Kl. einen „Azeri“-Teppich zum Gesamtpreis von 3 000 €, wobei 1 000 € direkt vor Ort als Anzahlung geleistet wurden. Weitere Zahlungen wurden von der Bekl. lediglich in Höhe von 90,00 € für Versicherung, Zustellung und Porto geleistet. Mit der Klage macht die Kl. den Differenzbetrag geltend.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Kl. kann von der Bekl. keine weiteren Zahlungen verlangen, da diese den zugrunde liegenden Kaufvertrag gemäß §§ 312 I Nr. 1, 355, 346 ff. BGB wirksam widerrufen hat.

Letztendlich kann somit dahinstehen, nach welcher Anspruchsgrundlage bzw. nach welchem Recht die Kl. ursprünglich Kaufpreiszahlung von der Bekl. verlangen konnte. Insoweit spricht einiges dafür, dass die Parteien wirksam nach Art. 3 I Rom-I-VO türkisches Vertragsstatut vereinbart haben, so dass sich der Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Art. 208 des türkischen Gesetzes Nr. 6098/2011 – Obligationengesetz (Borşlar Kanunu) – (Resmi Gazete Nr. 27.836) ergeben würde.